

Satzung über Ehrungen Auszeichnungen des Marktes Gößweinstein

vom 17.11.2000

Der Markt Gößweinstein erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540) folgende Satzung:

§ 1

Der Markt Gößweinstein verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- die Bürgermedaille des Marktes Gößweinstein in Bronze
- die Bürgermedaille des Marktes Gößweinstein in Silber
- den Ehrenring des Marktes Gößweinstein
- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO.

§ 2

Die Bürgermedaille in Bronze kann an Bürger des Marktes Gößweinstein verliehen werden, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Verdienste in Vereinen und im sozialen Bereich, in öffentlichen Einrichtungen oder auf kulturellem Gebiet verdient gemacht haben.

§ 3

Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken, insbesondere im politischen und gesellschaftlichen Leben, für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

§ 4

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen des Marktes gemehrt haben.

§ 5

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend den Markt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Mit dem Ehrenbürgerrecht wird gleichzeitig der Ehrenring verliehen.

- 2 -

§ 6

- (1) Der selben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens je fünf, Inhaber des Ehrenringes höchstens je zehn Persönlichkeiten sein.

§ 7

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen ist der Bürgermeister, jedes Marktgemeinderatsmitglied und der Marktgemeinderat. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

§ 9

- (1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Die Ehrenbürgerurkunde, der Ehrenring und die Bürgermedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger von der Entrichtung befreit.

§ 10

Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, dem Ehrenring und der Bürgermedaille erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung bzw. bei sonstiger festlicher Veranstaltung.

§ 11

- (1) Die Bürgermedaille in Bronze wird mit einer Urkunde verliehen. Auf der Vorderseite der Medaille ist das Marktwappen dargestellt.
Die Inschrift auf der Rückseite lautet: „Bürgermedaille Gößweinstein – Verliehen für besondere Verdienste um den Markt Gößweinstein“.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber wird mit einer Urkunde verliehen. Auf der Vorderseite der Medaille ist das Marktwappen dargestellt.
Die Inschrift auf der Rückseite lautet: „Bürgermedaille Gößweinstein – Verliehen für besondere Verdienste um den Markt Gößweinstein“.

- 3 -

- 3 -

- (3) Der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen. Er ist aus 14-karätigem Gold und trägt ein stilisiertes Wappen des Marktes Gößweinstein. In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (4) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete, gemalte und in Leder gebundene Urkunde.

§ 12

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Satzung nach sich. Die Bürgermedaille, der Ehrenring und die Ehrenurkunde sind in diesem Falle an den Markt Gößweinstein zurückzugeben.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Gößweinstein, den 17.11.2000


Lang
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Marktes Gößweinstein am 01.12.2000, Nr. 23/2000, amtlich bekanntgemacht.

Markt Gößweinstein den, 04.12.2000

i.A.



Maier
Gesch.-Leit.-Beamter